

99046010001002

Alleinerbschein Erteilung Verfügung von Todes wegen

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012517/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046010001002
Leistungsbezeichnung I	Alleinerbschein Erteilung Verfügung von Todes wegen
Leistungsbezeichnung II	Alleinerbschein aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Alleinerbe, Alleinerbeschein, Alleinerbeschein beantragen, Erbschein beantragen, Nachfolge feststellen, Nachlass, Universalerbe, allein erben, Alleinerbschein Erteilung Verfügung von Todes wegen, Erbschein aufgrund Testament
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Roggenkamp, Sylvia
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • [§§ 2353 bis 2370 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2353.html) • [§§ 352 bis 352 e des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)](https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352.html) • [Gebuhrentabelle: Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) Anlage 2 (zu § 34 Absatz 3)](https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_2.html)
Teaser	Wenn Sie Alleinerbin oder Alleinerbe sind, benötigen Sie häufig einen Erbschein als Nachweis für Ihr Erbrecht. Sind Sie nach einem Testament oder Erbvertrag Alleinerbin oder Alleinerbe, können Sie einen Alleinerbschein beantragen.
Volltext	<p>Den Alleinerbschein stellt Ihnen das Nachlassgericht aus. Er bezeugt, dass Sie als einzige Person Erbin oder Erbe sind, also die Rechtsnachfolge der Erblasserin oder des Erblassers allein antreten. Dies ist der Fall, wenn die verstorbene Person Sie im Testament oder Erbvertrag als Allein- oder Universalerbe eingesetzt hat.</p> <p>Mit dem Erbschein erhalten Sie zum Beispiel Zugriff auf Bankkonten der verstorbenen Person oder Sie können Einträge im Grundbuch beantragen.</p> <p>Im Regelfall ist bei einem eindeutigen, vor einem Notar aufgenommenem Testament kein Erbschein notwendig.</p>
Erforderliche Unterlagen	• Amtlicher Lichtbildausweis, zum Beispiel

Modul	Sachverhalt
	<p>Personalausweis oder Reisepass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sterbeurkunde der verstorbenen Person, also der Erblasserin oder des Erblassers • Informationen dazu, ob es einen Prozess zu Ihrem Erbrecht gibt • Nachweise, warum bestimmte Personen, die eigentlich (Mit-)Erben waren, keine Erben sind, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Sterbeurkunden • Erbausschlagungserklärungen • Erbverzichtserklärungen • Testamente oder Erbverträge oder zumindest die Angaben dazu, zum Beispiel bei besonderer amtlicher Verwahrung • bei Eheleuten: gegebenenfalls Nachweis des Guterstands • bei eingetragenen Lebenspartnerschaften: gegebenenfalls Nachweis des Vermögensstands
<p>Voraussetzungen</p>	<p>Nur als Alleinerbe können Sie einen Alleinerbschein beantragen.</p>
<p>Kosten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Höhe der Gebühren hängt vom Nachlasswert nach Abzug der Schulden der Erblasserin oder des Erblassers ab. • Die Ausstellung eines Alleinerbscheins durch das Nachlassgericht kostet zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> • bei einem Nachlasswert von EUR 30.000 EUR 125,00, • bei einem Nachlasswert von EUR 100.000 EUR 273,00 und • bei einem Nachlasswert von EUR 500.000 EUR 935,00. • Zusätzlich müssen Sie Gebühren in derselben Höhe für die Beurkundung einer eidesstattlichen Versicherung beim Nachlassgericht beziehungsweise bei einer Notarin oder bei einem Notar zahlen. Hinzu kommen gegebenenfalls noch Schreibauflagen und die Umsatzsteuer. <p>• Bei Antragstellenden mit Wohnsitz im Ausland ist ein Kostenvorschuss notwendig.</p>
<p>Verfahrensablauf</p>	<p>Einen Alleinerbschein beantragen Sie beim</p>

Modul

Sachverhalt

zuständigen Nachlassgericht (meist das Gericht in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat):

- Stellen Sie dort den Antrag auf Ausstellung eines Alleinerbscheins.
- Nutzen Sie dazu den Online-Dienst** "Terminvereinbarung zur Aufnahme eines Erbscheinsantrags"**. Mit dem Online-Dienst stellen Sie einen Antrag für eine Terminvereinbarung zur Beantragung eines Erbscheins bei dem für Sie zuständigen Nachlassgericht.
- Alternativ können Sie auch das vorgesehene Formular nutzen.
- Fügen Sie Ihrem Schreiben alle erforderlichen Unterlagen an.
- Sie den Antrag auch über eine bevollmächtigte Person stellen, etwa eine Notarin oder einen Notar beziehungsweise eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, oder bei Gericht zu Protokoll erklären.
- Das Amtsgericht meldet sich bei Ihnen, um einen Termin mit Ihnen zu vereinbaren.
- Geben Sie persönlich im Termin vor dem Amtsgericht beziehungsweise vor einer Notarin oder vor einem Notar eine Versicherung an Eides statt ab. Damit versichern Sie, dass Ihnen nichts bekannt ist, was der Richtigkeit Ihrer Angaben im Erbscheinsantrag entgegensteht.
- Dies ist nicht erforderlich, wenn das Amtsgericht darauf verzichtet.
- Beurkundet eine Notarin oder ein Notar die Versicherung an Eides statt, kann diese Person gleichzeitig den Erbscheinsantrag beurkunden.
- Das Amtsgericht prüft Ihre Berechtigung und stellt den Erbschein aus.

Bearbeitungsdauer

Vom jeweiligen Amtsgericht abhängig.

Frist

Keine

weiterführende Informationen

<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg>
<https://justiz.hamburg.de/gerichte-segmente/>
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behörden/sozialbehörde/einrichtungen/oera>
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behörden/sozialbehörde/einrichtungen/oera>

Modul

Sachverhalt

erden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera
<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nachlassgericht-636948>
<https://justiz.hamburg.de/justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nachlassgericht-636948>
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=14
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=33
<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/services/nachlasstermine-636820>
<https://justiz.hamburg.de/justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/services/nachlasstermine-636820>
<https://justiz.hamburg.de/resource/blob/637464/b2fc49b461e8f1cc988c45390f5aa2ae/erbscheinsantrag-data.pdf>
<https://justiz.hamburg.de/resource/blob/573470/acb60160ebe644fcd39ff3b01bf74aea/erbscheinsantrag-data.pdf>

Hinweise

****Bitte beachten Sie:**
 Eine Rechtsberatung findet beim Nachlassgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare.
 Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.**

Rechtsbehelf

****Beschwerde****

Soweit im Erbscheinverfahren vor dem Nachlassgericht widerstreitende Interessen vorliegen, darf das Nachlassgericht den Erbschein nicht sofort erteilen. Das Amtsgericht erlasst einen Beschluss, in dem es mitteilt, dass es die zur Begründung des Erbscheinantrages erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet. Die Beteiligten haben dann gem. §§ 58, 63 FamFG die Möglichkeit, gegen diesen Beschluss binnen einer Frist von einem Monat das

Modul

Sachverhalt

Rechtsmittel der so genannten Beschwerde einzulegen. Der Erbschein wird erst dann erteilt, wenn nach Ablauf der Frist von einem Monat niemand gegen den Beschluss des Nachlassgerichts Beschwerde eingelegt hat und der Beschluss damit rechtskräftig geworden ist. Darüber hinaus kann gem. § 59 FamFG die Person Beschwerde einlegen, die im Erbscheinverfahren das Nachlassgericht mit ihren Argumenten nicht überzeugen konnte und dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt ist.

****Anfechtung****

Durch die Beantragung des Erbscheins gilt das Erbe automatisch als angenommen - eine Erbausschlagung ist dann nicht mehr möglich.

Erben können die Erbschaft dann nur noch abwenden, indem sie die Annahme der Erbschaft anfechten. Dafür muss aber ein Grund nachgewiesen werden, der zur Anfechtung berechtigt (zum Beispiel bestimmte Irrtümer).

Es wird empfohlen, sich hier rechtlichen Rat bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin einzuholen.

Das Amtsgericht darf keine Rechtsberatung vornehmen.

****Antrag auf Einziehung des Erbscheins****

Kurztext

- Alleinerbschein aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags beantragen
 - Alleinerbschein Erteilung Verfügung von Todes wegen
 - Ein Alleinerbe kann beim Nachlassgericht einen Alleinerbschein beantragen.
 - Ein Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht einer bestimmten Person gibt.
 - Aufgrund eines Testaments oder Erbvertrages kann jemand zum Alleinerben bestimmt werden.

Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Hamburg Service](<https://www.hamburg.de/service/info/hasi/125>)

Modul	Sachverhalt
	17)
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)